

Zxxxx

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

xxxxx Bxxxxxx

15.12.2024

Amtsgericht Frankfurt am Main

Postfach

60256 Frankfurt a.M.

Widerspruch Az. 975 Cs 6402 Js 241936/23 (369/24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Strafbefehl wegen vermeintlicher Beleidigung der Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt Frau X. Ich hatte nicht die Absicht, irgendwen zu kränken oder zu beleidigen, sondern versuchte zu verdeutlichen, wie grassierende Willkür unsere Gesellschaft erodiert hat.

Ich selbst bin das Opfer verfehlter und unsachlicher Rechtsauslegung durch die Frankfurter Gerichtsbarkeit: Die Gerichte haben falsche Zitate und fehlerhafte Fundstellen verwendet* und meinen Anspruch dadurch frustriert, was mich ruiniert hat. Dies in Zusammenhang mit der Abkehr von einer vermeintlichen Friedenshaltungspflicht der deutschen Nation haben mich so aufgeregt, dass ich mich teilweise im Ton vergriffen habe, was als Äußerung über eine Person missverstanden werden konnte. Ich hatte nicht die Absicht, irgendwen persönlich zu beleidigen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihnen seit mehr als 7 Jahren kein Anwalt in Vertretung einer Mandantschaft schreibt, sondern ich als selbst Betroffener, Kläger und ehemaliger Jurastudent sowie Bankrotteur und Satiriker in Personalunion. Bei dem bezeichneten Schriftsatz handelte es sich um eine Anhörungsrüge, die auf eine Kaskade von Widersprüchen und Beschwerden im Angesicht des Bestreitens rechtlicher Basissätze. Ich war(und

bin) am Ende und hoffe, dass meine heutigen Äußerungen im Rahmen der Selbst-Verteidigung nicht zu distanzlos wirken.

Zunächst zum Vorwurf falscher Rechtsauslegung im Zusammenhang mit dem etwas überzeichneten Begriff des Analphabetismus:

Das Handelsvertreterrecht mit seiner erweiterten Anwendbarkeit des Handelsrechts auf Nichtkaufleute, klarer Legaldefinition und zahlreichen *unabdingbaren* Normen ist ein zivilrechtliches Unikum, da es die Privatautonomie der Unternehmer zugunsten des *Fairnessprinzips* einschränkt. Ich habe zur Akte ein zwanzigseitiges gegliedertes Gutachten mit nachgewiesenen Quellen zu allen fallrelevanten Fragen eingereicht und alle Aspekte zu meiner Handelsvertretung mit Provisionsanspruch insoweit vorgetragen.

Im Beschluss vom 27. April 2023 negierte Frau X aber erneut Teile dieses Vortrags und verneint das Vorliegen einer Handelsvertretung mit Verweis auf ihren Beschluss vom 23. Mai 2022, in dem sie Identität zwischen Unternehmer und Hersteller oder Verkäufer der Produkte fordert. Wo schon § 84 Abs. 3 lautet:

"Der Unternehmer **kann auch** ein Handelsvertreter sein",

setzt sich das Gericht auch eindeutig in Widerspruch zum höchstrichterlichen Wort (vgl. auch mein Gutachten S. 6 m. Fn. 19):

„Es ist dabei zu berücksichtigen, daß im Zuge der neueren wirtschaftlichen Entwicklung die Vertriebsorganisationen von Großunternehmen aus Zweckmäßigkeitsgründen häufig dreistufig sind. Zwischen den Unternehmer und die einzelnen Vertreter sind als **mittlere Stufe „Generalvertreter“, „Verkaufsleiter“ oder „Bezirksstellenleiter“** eingeschaltet. **Diese Bezeichnungen kennt das Gesetz nicht** [...]. Es ist nun kein einleuchtender Grund dafür ersichtlich, daß es bei sonst gleichbleibender wirtschaftlicher Tätigkeit bloß deswegen anders sein sollte, weil der Unternehmer aus organisatorischen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen, möglicherweise sogar in der Erwägung, dadurch den Ausgleichsanspruch abschneiden zu können, die Handelsvertreterverträge mit den einzelnen Untervertretern selbst abgeschlossen hat.“

(BGH 22.6.1972 – VII ZR 36/71)

Mit der Behauptung, es müsse Einheit zwischen Unternehmer und Veräußerer oder Hersteller der Waren bestehen, führt das Gericht im Urteil vom 23. Mai 2023 den Kommentar



zum Handelsgesetzbuch Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn § 84 Rn. 58 an. Hier finden sich gleich zwei Verweise auf ein Urteil des OLG Frankfurt v. 29.09.2015 - 5 U 43/15, eine Einzelfallentscheidung, die das Merkmal des Betrautseins im Sinne der Beauftragung zum Vertragsschluss bei einer Theateragentur verneint.

Die Fundstelle notiert in Fußnote 499 - vielleicht als eine Art Aprilscherz? - das falsche Aktenzeichen für die Betrauungs-Definition des BGH vom 01.04.1992 (nämlich nicht: IV ZR 332/90, da geht es um Schadensersatz, sondern: IV ZR 154/91):

„Betrachtung bedeutet Beauftragung im Sinne eines Dienstvertrags mit Geschäftsbesorgungscharakter, aus dem sich für den Vertreter eine Pflicht zum Tätigwerden ergibt, ständig muß nicht heißen auf immer oder auf unbestimmte Zeit. [...] vielmehr muß er nach dieser Vereinbarung dazu verpflichtet sein, sich ständig um Geschäfte zu bemühen es dem Unternehmer darum geht, mit Hilfe des Handelsvertreters immer wieder neu produzierte Objekte zu veräußern.“

Vgl. MüKo HGB § 84, Rn. 54, mein Gutachen

Nur zwei Randnummern vorher führt auch jener HGB-Kommentar aus, dass es sich eben-so um ein Drei- wie ein Vierpersonenverhältnis handeln kann, "wenn der Geschäftsherr selbst nur vermittelnd tätig ist". [Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn HGB § 84 Rn. 56], auch diese Behauptung des OLG ist also falsch.

Gleichermaßen verhält es sich mit der anderen Fundstelle: Das Gericht behauptet, dass eine Provision zwischen Handelsvertreter und Auftraggeber vereinbart werden müsse und dispositiv sei. Das negiert § 87 Abs. 1 S. 1 HGB...:

„Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind oder mit Dritten abgeschlossen werden [...]“.“

...und § 87b Abs. 1 HGB:

„Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist der übliche Satz als vereinbart anzusehen.“

Am Ende des Beschlusses heißt es, die Eigenschaft als Handelsvertreter begründe keine Provisionspflicht, wo das Gesetz lautet (§ 87 Abs. 1 S. 2 HGB):

„Unabhängig von einer Vereinbarung hat jedoch der Handelsvertreter Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat.“

Mit der Auslegungsregel im Kommentar war dem Gericht gut geraten, denn das Fixum als nachprüfbares Minimum folgt zwingend aus der *unabdingbaren* Natur des Provisionsanspruchs, der sogar für nicht wie vereinbart ausgeführte Geschäfte besteht (§ 87a Abs. 3 S. 1, Abs. 5 HGB):

„(3) Der Handelsvertreter hat auch dann einen Anspruch auf Provision, wenn [...] der Unternehmer das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist.“

„(5) Von [...] Absätzen 3 [...] *abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen sind unwirksam.*“

Nachteilige Vereinbarungen gab es gar nicht, es fehlte also nur an Buchauszug und Provisionierung, vulgo Stufenklage. Die Beschlüsse setzen sich über das geltende Recht, das von mir auch so vorgetragen wurde, grundlos hinweg.

Insoweit musste ich mich fragen, ob das Gericht all das nicht lesen konnte oder es zu meinem Nachteil nicht wollte.

Mein Anspruch auf ein faires Verfahren, mein Anspruch auf das "richtige" Urteil, war und ist also verletzt.

So ruiniert sich ein ganzes Land. Erst plakatiert man überall: „Wir sind Rechtsstaat“, dann wird alles dispositiv: Recht, Freiheit und Frieden.

In teilweise satirischer Weise habe ich auch meine Besorgnis über den deutschen new way geäußert. Meine Schlussformel schießt sicherlich über das Ziel hinaus, klingt persönlich, ist überschärft und das bedaure ich. Es bleibt aber dabei, dass eine Wiederaufnahme des Zivilverfahrens erfolgen müsste und das gesamte öffentliche Leben wegen grassierender Willkür und Marginalisierung in eklatante Schieflage geraten ist (und in Schieflage), was offensichtlich nicht einer Richterin persönlich vorzuwerfen ist. Ich widerspreche der Anklage, ich hätte Frau X persönlich strafrechtlich relevant angegriffen oder ihre Ehre verletzt im besonderen Hinblick auf den zermürenden Rechtsstreit, der

mich zum bloßen Subjekt staatlichen Handelns, Opfer fehlerhafter Rechtsauslegung und krank gemacht hat. Im Übrigen wurde über mein leider nicht vorhandenes Vermögen ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet, das bis Ende Oktober 2026 läuft, so dass ich leider nicht zahlungsfähig bin.

Beißende Satire als Ausfluss der Meinungsfreiheit

Tucholskys Frage, was darf die Satire, sollte den Zusatz erhalten, und was ist Satire, denn ihr bestimmendes Merkmal ist nicht etwa Humor und Lustigkeit, sondern Überspitzung, Verletzung, Ironie und Parodie. **Verletzung ist aber nicht ihr Ziel.** Im Kern ist sie die schrille Äußerung einschneidenden Seelenerlebens und steht insoweit im Gegensatz zu dystopischer Nüchternheit („mein Magen ist nicht der stärkste“), aber sie warnt eindringlich und mag uns noch zur rechten Zeit aufrütteln. Daher hat sie hohe Bedeutung in freiheitlicher Gesellschaft und ist Teil der Meinungsfreiheit.

"Mit der Rechtsstaatlichkeit ist es nicht weit her.", "Gesetze sind das Papier nicht wert.", "Eine Krähe kratzt der anderen kein Auge aus." - all das wurde mir von Anwälten als gültige Leitlinien mitgeteilt. Die gegenwärtigen Machtstrukturen dienen gesellschaftlichen Stakeholdern, im Übrigen zerfleischt der Mensch den Menschen, betönt von monotonen menschenverachtenden, deshalb gut und gern faschistisch zu nennenden, Pressemantras. Achtung der allgemeinen Grund- und Freiheitsrechte ist Schnee von gestern. Die heilige Justitia muss man sich heute mit Scheuklappen und Scepter vorstellen.

Einige sagen, wenn Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht. Freiheit der Satyre gibt den Opfern unterdrückerischer Machtverhältnisse ein Ventil und verunmöglicht eine weitere Teilhabe am offenen Diskurs nicht schon aus der Natur der Sache. So kann die Umwelt wenigstens noch kommentiert werden, während eine sinistre neue Ordnung sich durch einen Weltkrieg ankündigt, den zu verhindern die Akteure ohne fremde Hilfe (besser: ohne fremde Intervention) unfähig sind.

Die **Auseinandersetzung mit der Macht** galt früher als konstituierendes Element freiheitlicher Demokratie, das fünfte Element, wenn Sie so wollen. Heute werden Menschen, die ihren Missmut über die Mächtigen und deren zu Tage tretende Fehlbarkeit teilweise unbeholfen und drastisch äußern, Subjekte gesellschaftlicher Repression und Ausgrenzung. Dabei macht nicht etwa der Ton die Musik. Die Illusion der Rechtsstaatlichkeit und die Parole, von deutschem Boden sollten keine Kriege mehr ausgehen, wurden in

den Staub getreten. Die Gesellschaft befindet sich seit Jahren in wirtschaftlicher und kultureller Rezession und allgemeinem Zerfall.

Die Nazi- und Weimarer Zeit, steht uns in besonderer Weise vor Augen, weil sie relativ gewissenhaft aufgearbeitet und analysiert wurde, zumal die Nazis als Nachfolger der preußischen Imperialisten genau wie nicht zu überhörende heutige Eliten einen Russlandfeldzug führen wollten. Die Dimensionen des imperialistischen und des großen vaterländischen Krieges lassen sich nicht mit den heute durch zeitgenössische Politik verursachten Opferzahlen vergleichen. Dennoch: wehret den Anfängen!

Das Wort Faschismus dürfte durch den ungehemmten Gebrauch der letzten Zeit für eine Beleidigung eher nicht geeignet sein, zumal sein warnender Charakter eine wichtige semantische Funktion hat.

In den letzten drei Jahren tragen westliche Interventionen dazu bei, dass sich in der Ukraine und Israel drei Viertel der weltweiten Konflikttodesfälle auf nur einem Drittel der Fläche ereignen. Über die Hälfte aller Konfliktopfer starben 2023 in der Ukraine (visionofhumanity.org). Die tödliche Effektivität westlich abgesegneter Interventionen liegt also im Vergleich zu 'normalen' Kriegen und Konflikten bei 700%.

Satire ist ebenso Teil des menschlichen Arsenalts wie Hass, Gefängnisse, Panzer und Taurus-Raketen.

Insoweit fand in meinen Schriftsätzen diesbezüglich **keine individuelle Auseinandersetzung mit der mir persönlich unbekannten Richterin Frau X** statt. Ich habe den Namen weder verwendet noch gekannt und es ging nicht um irgendwelche persönlichen Bezüge oder Unterstellungen. Vielmehr ging es mir um die **Verdeutlichung gesellschaftlicher Vorgänge** im Angesicht meiner Entrechtung und materiellen Ruins.

Die Nazis hatten eine ambivalente Haltung zum Recht und brüllten, die bösen Juden wollen uns in einen vernichtenden Krieg stürzen. Natürlich unterstelle ich dergleichen nicht der Richterin, die ich gar nicht kenne, wohl aber der deutschen Gesellschaft in Bezug auf Russen und den designierten US-Präsident — Menschenverachtende, schädliche Hetze ist die heutige Norm, auch wenn wir das alle missbilligen.

Wenn wir in den nächsten Monaten die Befriedung der unerträglichen gegenwärtigen Situation erleben, wird sich erweisen, dass es sich um unnötige, provozierte Konflikte

handelt. Insoweit steht ein Teil der Bevölkerung den seit Jahren laufenden Gleichschaltungs- und Verelendungsmechanismen fassungslos gegenüber. Ich möchte klarstellen, dass ich die Richterin Frau X nicht mit Kriegstreibern und Hetzern gleichsetze. In meiner Ohnmacht habe ich aus meiner Opferrolle heraus das Gesellschaftsganze missbilligt.

Es war nicht meine Absicht, eine einzelne mir ganz unbekannte Person über das Maß fachlicher Kritik hinaus anzugreifen oder zu beleidigen.

Bei mir war ein Gefühl des Ausgesetztseins entstanden. Das Verlieren meiner Existenzgrundlage im Widerspruch zum geltenden Recht und der gesamten Literatur bei gleichzeitigem Wiedererstarken des deutschen Imperialismus und Herrenmenschentums und Verfall der Zivilgesellschaft war mir **Anlass, in meiner Hilflosigkeit drastische, zuge-spitzte; nicht nur sachbezogene und zutreffende Äußerungen zu machen, als Ausdruck eines Seelenschmerzes.** Für mich ist eine Welt zivilen Rechts untergegangen.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxx Zxxxxxx

Dr. John C

Objecti

Holders
and tak
fairly an
evidenc
discrim



WH-Sprecherin Karine Jean-Pierre über Joe Bidens Begnadigung seines Sohns am 1. D
"Jesse Watters: This was the **deep** state's 'screw you' before Trump returns" // Fox Ne